

Landratsamt Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen - Postfach 14 62 - 72484 Sigmaringen

Umwelt und Arbeitsschutz

Reinhold Kranz

☎ 0 75 71 / 102 - 2300
☎ 0 75 71 / 102 - 2399
✉ reinhold.kranz@LRASIG.de

Siehe Verteiler!

Az.: I/12 Kr

Sigmaringen, 28. Dezember 2010

Boot fahren auf der Donau im Landkreis Sigmaringen

Durchführung des Anhörungsverfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung sowie einer Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Landratsamt Sigmaringen für den Streckenabschnitt Sigmaringen-Laiz bis Herberdingen-Hundersingen erlassene Regelung zum Boot fahren auf der Donau ist bekanntlich befristet bis 30.04.2011, so dass eine Überarbeitung und Neufassung zur Saison 2011 notwendig wurde. In diesem Zusammenhang sollte auf Bitte des Regierungspräsidiums Tübingen auch die unbefristete Regelung für den Streckenabschnitt zwischen Beuron und Sigmaringen-Laiz überprüft werden, da u. a. das Gutachten der Firma P.L.Ö.G "Grundlagen für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker aus naturschutzfachlicher Sicht" weitere Kriterien geliefert hat. Das Grundprinzip des Regelinhalts bleibt bestehen, weitere Einschränkungen werden aber nunmehr vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung sind folgende:

1. Kontingente:

Die maximalen Befreiungen pro Tag reduzieren sich um 45 Boote (30 gewerbliche und 15 private Boote). Ab Herberdingen-Hundersingen darf zudem erst ab dem 01.07. eines jeden Jahres Boot gefahren werden (wegen Anpassung der Schnittstelle zur Bootsregelung des Landkreises Biberach). Diese Kontingentkürzung ist aus Sicht des Landratsamtes nach Auswertung der Datengrundlage aus den letzten Jahren sowohl für Nutzer als auch für Anbieter vertretbar.

Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr,
Do 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.landkreis-sigmaringen.de

Die Bewirtschaftung der Kontingente erfolgt grundsätzlich wie bisher durch das „Haus der Natur“, die Firma Donautouristik sowie das Touristikbüro der Stadt Sigmaringen. Die Bewirtschaftung durch die Ortsverwaltungen von Gutenstein, Vilsingen und Herbertingen-Hundersingen entfällt aus Gründen einer einfacheren und effizienteren Abwicklung sowie aus Gründen der Gleichbehandlung. Die Saison läuft nun vom 01.05. bis 09.10. eines jeden Jahres. Hiermit wird eine nutzerfreundliche und klare Regelung um die Tage des 03.10. (Tag der Deutschen Einheit) getroffen. Weitere darüber hinausgehende Befreiungen wird es dann nicht mehr geben.

2. Pegelregelung:

Befreiungen vom Fahrverbot sind auf der Strecke Beuron bis Hausen i. T. nur noch ab einem Pegelstand von mindestens 70 cm (Pegel Beuron) möglich. Das Umtragen von Booten um die Schnellenbereiche ist somit hinfällig. Private Kontingente ab Beuron wurden komplett gestrichen. Für die Strecke Hausen i. T. bis Herbertingen-Hundersingen sind Befreiungen wie bisher ab einem Pegelstand von 50 cm möglich: Hierfür sind der Pegel Beuron für die Strecke Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke und der Pegel Herbertingen-Hundersingen für die Strecke Scheer/Donaubrücke bis Herbertingen-Hundersingen maßgebend.


Die beiden Entwürfe sind das Ergebnis der bisherigen vorgezogenen Anhörung. Zu allen Positionen gibt es Zustimmung und auch Ablehnung. Die Ergebnisse aus dem Monitoring der letzten Jahre mit den bestehenden Regelungen waren durchweg positiv. Nunmehr wird nochmals eine deutliche Verschärfung der Regelung vorgenommen.

Boot fahren auf der Donau soll im Landkreis Sigmaringen aber auch in Zukunft in verträglichem Umfang weiterhin möglich bleiben.

Anbei übersenden wir Ihnen die Entwürfe der Rechtsverordnung sowie der Allgemeinverfügung und bitten um **Stellungnahme bis spätestens 28.01.2011**, möglichst zusätzlich vorab auch per E-Mail an Peter.Klein@LRASIG.de.

Sollten wir bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Mit freundlichen Grüßen


Reinhold Kranz

Anlagen

- 1 Entwurf der Rechtsverordnung
- 1 Entwurf der Allgemeinverfügung



Landratsamt Sigmaringen

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565), Inkrafttreten am 1. Januar 2011, sowie des § 1 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 49 Abs. 2 und 53 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Präambel

Der Lauf der Donau auf der Strecke zwischen der Kreisgrenze bei Beuron und der Kreisgrenze bei Herbertingen-Hundersingen liegt in einer reizvollen Landschaft, die sich insbesondere durch auespezifische Arten- und Biotopvielfalt auszeichnet. Als Erholungsgebiet mit zahlreichen wertvollen Biotopen erhält dieser Streckenverlauf einen besonderen Stellenwert.

Dieser Bereich liegt in den Natura-2000-Gebieten Nrn. 7820-401 "Südwestalb und Oberes Donautal" (Vogelschutzgebiet), 7920-342 "Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen", 7919-341 "Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron" und 7922-342 "Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen" (jeweils FFH-Gebiete) sowie im Naturschutzgebiet "Blochinger Sandwinkel", im Landschaftsschutzgebiet "Donau- und Schmeiental" sowie im Naturpark "Obere Donau".

Diese Rechtsverordnung hat insbesondere zum Ziel, Naturnutzung und Naturschutz an der Donau in Einklang zu bringen, das Natur- und Freizeiterlebnis auf der Donau nicht generell zu unterbinden, sondern vielmehr es in geordnete und naturverträgliche Bahnen zu lenken.

Die Regelung basiert ganz überwiegend neben dem „Dorka-Gutachten“ und den eigenen Erhebungen des Landratsamtes Sigmaringen und des Naturschutzzentrums in Beuron zum Teil auf der Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker, Endbericht Dezember 2009, der Bürogemeinschaft Planung, Landschaft, Ökologie, Gewässer (P. L. Ö. G.) im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Referate 56 und 33.

§ 1

Schutzgegenstand

Für die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gewässerabschnitte der Donau auf dem Gebiet des Landkreises Sigmaringen wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, die Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Donau und das Verhalten sowie die Benutzung im Uferbereich der betreffenden Gewässerabschnitte geregelt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Beschränkungen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs und die Regelung dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen der Donau und ihrer Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten in den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gewässerabschnitten und den jeweiligen Uferbereichen. Zudem dienen die Beschränkungen der Sicherstellung der Erholung sowie dem Ausgleich mit den Rechten der Fischereiausübungsberechtigten; insofern wird eine Lenkungsfunktion wahrgenommen.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere
 - 2.1 der Schutz der Lebensstätten von wertbestimmenden wasser- und röhrichtgebundenen Brutvogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel, des Teichhuhns, des Blässhuhns, des Teichrohrsängers, der Rohrammer, des Zwergtauchers, des Flussuferläufers, des Flussregenpfeifers sowie des Gänsejägers auf dem Durchzug und im Jahreslebensraum sowie der Schutz des Bibern als Bewohner des Flusslebensraums Donau,
 - 2.2 die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten,
 - 2.3 die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische (insbesondere für die Groppe, Äsche, Nase, Barbe) sowie für das Bachneunauge und die Verbesserung der Überlebenschancen für Fischbrut, Jungfische und Fische,
 - 2.4 der Schutz von am und im Gewässer lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebsen, Muscheln und Schnecken und
 - 2.5 der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der Gebüsche, der Staudenfluren, der Röhrichte, der Schwimmblattgesellschaften und der Unterwasservegetation.

§ 3

Beschränkungen und Verbote

- (1) Das Befahren folgender Strecken mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist unzulässig:
- 1.1 **Ganzjährig** von Scheer/Donaubrücke bis Mengen-Blochingen oberhalb der Straßenbrücke und im renaturierten Flussarm im Bereich des Naturschutzgebietes „Blochinger Sandwinkel“.
 - 1.2 **Vom 15. Februar bis 9. Oktober** eines jeden Jahres ab Flusskilometer-Stein 2719+000 bei Beuron bis Flusskilometer-Stein 2659+700 bei Herbertingen-Hundersingen unterhalb der Domäne Talhof bei der Kreisgrenze.
 - 1.3 a) **Vom 10. Oktober bis 14. Februar** eines jeden Jahres ab Flusskilometer-Stein 2719+000 bei Beuron bis Flusskilometer-Stein 2671+950 bei Scheer/Donaubrücke, wenn der Wasserstand am Pegel Beuron 70 cm unterschreitet sowie
b) **vom 10. Oktober bis 14. Februar** eines jeden Jahres ab Flusskilometer Mengen-Blochingen oberhalb der Straßenbrücke bei Flusskilometer-Stein 2667+000 bis Herbertingen-Hundersingen bei Flusskilometer-Stein 2659+700, wenn der Wasserstand am Pegel Herbertingen-Hundersingen 70 cm unterschreitet.
- (2) Während der Sperrzeit ist auf den in Absatz 1 genannten Strecken und den dortigen Uferbereichen weiterhin folgendes verboten:
- 2.1 Das Baden und Tauchen außerhalb der Ortslagen und der Jugendzeltplätze,
 - 2.2 das Betreten der Ufer - mit Ausnahme der zugelassenen Umtragungen - und Inseln außerhalb der Ortslagen und außerhalb von öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen,
 - 2.3 das Einfahren in die Altarme,
 - 2.4 Veranstaltungen.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, angemeldete Übungen der Landesverteidigung, polizeiliche Maßnahmen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleiben unter Beachtung des § 33 Bundesnaturschutzgesetz unberührt.

§ 4

Befreiungen

- (1) Soweit der in § 2 dieser Rechtsverordnung genannte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird, kann das Landratsamt Sigmaringen unter Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere von Forschung, Wissenschaft, Umwelterziehung, Erholung und Sport, von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten Befreiungen erteilen, wenn

- 1.1 dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
 - 1.2 ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - 1.3 bei Nutzung der Ufer und des Gewässers, insbesondere für Freizeit, Erholung und Sport die Wahrung des Schutzzwecks hinreichend sichergestellt ist.
- (2) Ganzjährig kann im Einzelfall von § 3 Abs. 1.1 dieser Rechtsverordnung folgende Befreiung erteilt werden:
- 2.1 Strecke Scheer/Donaubrücke bis Mengen-Blochingen oberhalb der Straßenbrücke nur für organisierte Mitglieder DKV und Fernwanderer ab einem Pegelstand von mindestens 50 cm, gemessen am Pegel Herbertingen-Hundersingen (abzufragen unter Tel. Nr. 07586/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 50 cm am Fahrttag, gemessen um 08:00 Uhr, maßgeblich.
- (3) In der Zeit vom 1. Mai bis 9. Oktober eines jeden Jahres kann von § 3 Abs. 1.2 dieser Rechtsverordnung folgende Befreiung erteilt werden:
- 3.1 Strecke Beuron bis Hausen i. T., wenn der Wasserstand am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. Nr. 07466/19700) mindestens 70 cm beträgt.
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 70 cm am Fahrttag, gemessen um 08:00 Uhr, maßgeblich.
 - 3.2 Strecke Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke, wenn der Wasserstand, gemessen am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. Nr. 07466/19700), mindestens 50 cm beträgt.
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 50 cm am Fahrttag, gemessen um 08:00 Uhr, maßgeblich.
 - 3.3 Strecke Mengen-Blochingen bis Herbertingen-Hundersingen ab einem Pegelstand von mindestens 50 cm, gemessen am Pegel Herbertingen-Hundersingen (abzufragen unter Tel. Nr. 07586/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 50 cm am Fahrttag, gemessen um 08:00 Uhr, maßgeblich.
- (4) Ganzjährig können von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung von der Unteren Naturschutzbehörde Befreiungen nach der allgemeinen Laich- und Brutzeit im Einzelfall - soweit beantragt und fachlich vertretbar - erteilt werden.
- (5) Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten werden in einer Allgemeinverfügung festgelegt, die soweit notwendig und geboten an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse angepasst werden kann.
- (6) Für Entscheidungen über Befreiungen werden grundsätzlich Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14.12.2006 erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 eine in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
 - 1.2 von einer nach § 4 dieser Verordnung durch Befreiung zugelassenen Handlung abweicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bußgeld richtet sich nach den Bestimmungen des § 120 Abs. 2 WG.

§ 6

Niederlegung

Die Rechtsverordnung wird beim Landratsamt Sigmaringen sowie den Bürgermeisterämtern Beuron, Leibertingen, Inzigkofen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Scheer, Mengen und Herbertingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 7

Aufhebung

Die Rechtsverordnung vom 14.04.2005 für die Strecke Beuron bis Sigmaringen sowie die Rechtsverordnung vom 07.04.2008 für die Strecke von Sigmaringen bis Herbertingen-Hundersingen wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Februar 2011 in Kraft.

Sigmaringen, den
Landratsamt Sigmaringen

Dirk Gaerte, Landrat



Allgemeinverfügung

über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen

I.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1.3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen in der Fassung vom 2010 (im nachfolgenden RVO genannt) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565), Inkrafttreten am 1. Januar 2011, können von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der vorgenannten RVO Befreiungen für Boote von gewerblichen Verleihern (Veranstaltern) und privaten Nutzern erteilt werden. Für Sportkanuten und Gruppen der Jugendzeltplätze gelten besondere Befreiungsgrundlagen.

1. Die Befreiungen pro Tag werden unter der Maßgabe erteilt, dass der Ein- und Ausstieg nur an den nachfolgend zugelassenen Uferstellen mit dem hierfür eingeräumten Kontingent an Booten erfolgt:
 - in Beuron (Bootseinstieg bei der Straßenbrücke am rechten Ufer bei Flusskilometer 2715+385):

10 Boote gewerblich/Tag
Kein privater Einstieg.
 - in Beuron-Hausen i. T. (Bootseinstieg bei der Nepomukbrücke/Freizeitanlage am rechten Ufer bei Flusskilometer 2705+950):

70 Boote gewerblich/Tag
25 Boote privat/Tag
 - in Beuron-Thiergarten (Bootseinstieg im Bereich Kälberwiese am rechten Ufer bei Flusskilometer 2698+250):

70 Boote gewerblich/Tag
20 Boote privat/Tag

- **in Sigmaringen-Gutenstein (Bootseinstieg im Bereich der Fahrradbrücke am linken Ufer bei Flusskilometer 2696+850):**
30 Boote gewerblich/Tag (stets widerruflich)
- **in Sigmaringen-Gutenstein (Bootseinstieg im Bereich der Straßenbrücke bei Gutenstein am linken Ufer bei Flusskilometer 2694+190):**
80 Boote gewerblich/Tag
15 Boote privat/Tag
- **in Sigmaringen-Laiz (Bootseinstieg im Bereich der Festhalle am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.685+700):**
20 Boote gewerblich/Tag
10 Boote privat/Tag
- **in Sigmaringen, Campingplatz (Bootseinstieg im Bereich des Campingplatzes am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.684+000):**
20 Boote gewerblich/Tag
20 Boote privat/Tag
- **in Sigmaringen, Bootshaus (Bootsausstieg im Bereich des Bootshauses am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.683+400):**
Hier ist kein Einstieg möglich.
- **in Sigmaringen, Wehr (Bootseinstieg im Bereich unterhalb des Wehrs am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.682+800):**
Ein- und Ausstiegsstelle/Umtragung ohne Kontingente.
- **in Sigmaringen, Fachzentrum Bau, In der Au (Bootseinstieg am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.681+700):**
Kein gewerblicher Einstieg.
10 Boote privat/Tag
- **in Sigmaringendorf, Straßenbrücke (Bootseinstieg im Bereich unterhalb der Straßenbrücke am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.676+300):**
Kein gewerblicher Einstieg.
20 Boote privat/Tag
- **in Scheer, Ausstiegsstelle beim „alten Sportplatz“ (Bootsausstieg am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.672+180):**
Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **in Scheer, Ausstiegsstelle vor der Donaubrücke**
(Bootsausstieg am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.672+950):

Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **in Mengen-Blochingen**
(Bootseinstieg im Bereich oberhalb der Straßenbrücke am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.667+000):

20 Boote gewerblich/Tag

10 Boote privat/Tag

Hinweis:

Die Zufahrt zur Einstiegstelle hat ausschließlich über den Weg Flurstück 9/12 zu erfolgen. Dieser verläuft von Mengen-Blochingen kommend auf der linken Seite parallel zur L 268 bis zur Donau. Die Einstiegstelle erreicht man dann bequem, indem man unter der Brücke hindurchgeht.

- **in Herbertingen-Hundersingen**
(Bootseinstieg oberhalb der Straßenbrücke am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.662+000 - nach der Einmündung der Ostrach):

10 Boote gewerblich/Tag – ab 01.07. eines jeden Jahres

10 Boote privat/Tag – ab 01.07. eines jeden Jahres

2. Befreiungstatbestände für die privaten Bootfahrer

Jeder private Bootfahrer benötigt einen Befahrungsschein. Dieser wird im Rahmen des aktuellen verfügbaren Tageskontingents unter Nr. 1 vom „Haus der Natur“ (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau, naturparkoberedonau@t-online.de, Tel.: 07466/9280-0), der Firma Donautaltouristik, Beuron (info@donautal-touristik.de, Tel.: 07466/1525) sowie vom Touristikbüro der Stadt Sigmaringen (tourismus@sigmaringen.de, Tel.: 07571/106-224) je nach örtlicher Zuständigkeit schriftlich erteilt. Einen Befahrungsschein erhalten nur Boote mit einer Kapazität von bis zu maximal 4 Sitzplätzen. Die Verrichtung ist u. a. entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Sigmaringen und der Gebührenverordnung des Landkreises Sigmaringen gebührenpflichtig.

3. Befreiungstatbestände für die gewerblichen Veranstalter

Die gewerblichen Veranstalter erhalten auf Einzelantrag im Rahmen von Nr. 1 ein saisonales Kontingent an den genannten Ein- und Ausstiegsstellen. Ein solcher Antrag ist bis spätestens zum 01.02. des jeweiligen Jahres für die bevorstehende Saison an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu richten. Später eingehende Anträge für eine saisonale Befreiung können für die anstehende Saison nicht berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des maximalen Gesamtkontingents für gewerbliche Veranstalter - vgl. Ziffer I., Nr. 1 - unter Maßgabe, dass jeder gewerbliche Bootsvermietungsbetrieb in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren mit dem Antrag Qualitätsnachweise auf der Grundlage folgender Punkte vorweisen muss:

- Nachweise über Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiter zum naturverträglichen Bootfahren durch zugelassene Qualifizierer, wie z. B. die Bundesvereinigung Kanutouristik e. V. (BKT) oder DSB-Lizenz,
- Betreuung und Sicherstellung der Infrastruktur,
- Konzept über den Umgang mit Abfall der Bootskunden,

- Verzicht auf Rückkaufsysteme von Booten,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote durch Firmenlogo sowie Nummerierung,
- Programm zur gründlichen Einweisung in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten der Fahrgäste an der Einstiegsstelle (hier u. a.: Verhalten in Flachwasserbereichen, Vogelschutz, Lärmschutz, Umtragen, Schutz von Altarmen und Inseln sowie der Ufervegetation, Hinweis auf korrektes Verhalten gegenüber Fischern, Anliegern, Kontrolleuren sowie anderen Bootfahrern). Hierzu gehört auch die Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen, Rast- und Übernachtungsplätzen sowie Hinweisen auf Fahrrinnenmarkierungen und sonstige Infrastruktur sowie der Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem Streckenabschnitt,
- Erklärung der persönlichen Übergabe der Boote vor Ort,
- Vorhalten ausreichender Sicherheitsmittel (z. B. Schwimmweste u. a.) und deren Ausgabe an jeden Fahrgast.

Die privatrechtliche Zugangsberechtigung über Eigentum oder Pacht zur beantragten Ein- und Ausstiegsstelle ist vom Antragsteller dem Landratsamt Sigmaringen jeweils nachzuweisen.

Die Anzahl der eingesetzten Boote ist vom Inhaber eines saisonalen Kontingentes dem Landratsamt Sigmaringen monatlich unaufgefordert für den jeweiligen Standort zu belegen.

Für Entscheidungen über Befreiungen werden grundsätzlich Gebühren nach dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) erhoben. Die Gebühr wird bei Kontingenzzuweisung zu Beginn der Saison entsprechend dem zugeteilten Kontingent fällig.

Sollten die maßgeblichen Pegel Beuron und/oder Herberlingen-Hundersingen in einer Saison an mehr als 15 Tagen unter 70 cm bzw. 50 cm - vgl. § 4 Abs. 3 der RVO - liegen, kann ein Billigkeitsantrag auf anteilige Rückerstattung der Gebühr ab dem 16. Tag bis spätestens 31.10. des betreffenden Jahres gestellt werden; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht jedoch nicht. Eine Rückerstattung kann bei getätigten Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Boot fahren im jeweiligen Antragsjahr ggf. entfallen.

4. Allgemeine Befreiungstatbestände

4.1 Die Gesamtkontingente der gewerblichen Verleiher (Veranstalter), der privaten Nutzer und der Sportkanuten sind untereinander nicht übertragbar.

4.2 Befreiungen können frühestens vom **1. Mai bis 9. Oktober** eines jeden Jahres für folgende Strecken erteilt werden:

- Beuron bis Hausen i. T. ab einem Wasserstand am Pegel Beuron (abzufragen unter Telefon 07466 / 19700) von mindestens 70 cm,
- Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke ab einem Pegelstand von mindestens 50 cm, gemessen am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. 07466/19700),
- Scheer/Donaubrücke bis Mengen-Blochingen/oberhalb Straßenbrücke ab einem Pegelstand von mindestens 50 cm, gemessen am Pegel Herberlingen-Hundersingen (abzufragen unter Tel. 07586/19700). Gilt nur für Sportpaddler und Fernwanderer.

- Mengen-Blochingen/oberhalb Straßenbrücke bis Herbertingen-Hundersingen (Flusskilometer-Stein 2.662+000) ab einem Pegelstand von mindestens 50 cm, gemessen am Pegel Herbertingen-Hundersingen (abzufragen unter Tel. 07586/19700).
- 4.3 Für Bootsfahrten in den Landkreis Biberach ist zu beachten, dass dort erst ab dem 01.07. eines jeden Jahres das Boot fahren grundsätzlich gestattet ist. Das bedeutet, dass bis einschließlich 30.06. eines jeden Jahres die letzte Möglichkeit für einen Ausstieg die Ein- und Ausstiegsstelle Herbertingen-Hundersingen ist.
 - 4.4 Sollte der 1. Mai auf einen Montag fallen, tritt die Befreiung ab 29. April ein. Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, tritt die Befreiung ab 30. April ein.
 - 4.5 Nur in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr dürfen Boote eingesetzt werden. Die Bootfahrer haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser zu verlassen. Dieses Zeitfenster gilt nicht für den Trainingsbetrieb der ortsansässigen Kanuvereine.
 - 4.6 Die Anzahl der eingesetzten Boote sind von den o. g. Berechtigten dem Landratsamt Sigmaringen monatlich unaufgefordert zu belegen.
5. Das „Haus der Natur“, die Firma Donautouristik und das Touristikbüro der Stadt Sigmaringen erhalten die stets widerrufliche Berechtigung, die eingeräumten privaten Kontingente an den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen zu bewirtschaften. Für die Befreiung der privaten Boote kann von den genannten Einrichtungen ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Dem Landratsamt Sigmaringen sind pro ausgestelltem Befahrungsschein 0,35 € abzuführen.
Das Touristikbüro der Stadt Sigmaringen bewirtschaftet das Kontingent für die privaten Bootfahrer auf der Strecke Sigmaringen-Laiz bis Herbertingen-Hundersingen. Die Anzahl der erteilten Befahrungsscheine pro Tag ist dem Landratsamt Sigmaringen unaufgefordert im jeweiligen Folgemonat nachzuweisen.
 6. Für Fernwanderer und den Deutschen Kanuverband (DKV) kann das „Haus der Natur“ zu Sportzwecken vom 15. Februar bis 30. April Befahrungsscheine nach den o. g. Pegelständen für bis zu 30 Boote pro Tag auf der Gesamtstrecke Beuron bis Herbertingen-Hundersingen ausgeben. Diese insgesamt maximal 30 Boote pro Tag dürfen an den zugelassenen Einstiegsstellen eingesetzt werden. Davon an der Einstiegsstelle Beuron maximal 10 Boote, an der Einstiegsstelle Thiergarten maximal 20 Boote und an der Einstiegsstelle Campingplatz Sigmaringen maximal 20 Boote in Abstimmung mit dem „Haus der Natur“ im Rahmen des Tageskontingentes. Geringfügige Überschreitungen sind im Einzelfall möglich.
 7. Während der Sperrzeit vom 15. Februar bis 9. Oktober erhält der TSV Laiz ein Kontingent von 16 Booten pro Tag jeweils von Montag bis Freitag wahlweise an den Ein- und Ausstiegsstellen in Beuron (Neumühle), Thiergarten (Kälberwiese), Gutenstein (Straßenbrücke) und Inzigkofen-Dietfurt (Mühle) sowie an den weiteren zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen. Geringfügige Überschreitungen sind im Einzelfall möglich. Die Bootfahrer müssen sich als Mitglieder des TSV Laiz ausweisen können.
 8. Gebuchte Gruppen der Jugendzeltplätze dürfen im Bereich ihres Jugendzeltplatzes über eine geringe Strecke (jeweils 250 m flussauf- und flussabwärts) unabhängig von den genannten Kontingentzahlen Boote einsetzen. Bootstouren darüber hinaus sind mit insgesamt maximal 25 Booten an Werktagen ab dem jeweiligen Jugendzeltplatz kostenlos möglich, sofern der Pegelstand und die sonstigen Rahmenbedingungen dies zulassen. Befahrungsscheine sind beim „Haus der Natur“ für die gebuchten Gruppen der Jugendzeltplätze kostenlos erhältlich.

An Wochenenden und Feiertagen finden für die Gruppen der Jugendzeltplätze die Regelungen für Privatbootfahrer entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Fahrten nur an zugelassenen Einstiegsstellen angetreten werden können und auf das Kontingent der Privatbootfahrer angerechnet werden. Die Boote haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser zu verlassen. Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung verantwortlich.

Vorgenannte Regelung gilt nicht für Gruppen auf dem Jugendzeltplatz „Jägerhaus“.

9. Privatbootfahrer müssen ihren Befahrungsschein, Bootfahrer des DKV zusätzlich noch den Vereinsausweis mitführen.
10. Jedem ankommenden Bootfahrer ist an den o. g. Einstiegsstellen das Aussteigen erlaubt. Ein- und Ausstieg geschehen immer auf eigenes Risiko des Nutzers.
11. Das Umtragen der Boote um Hindernisse sowie die Rast am Campingplatz Hausen i. T., an der Neumühle, der Mühle in Inzigkofen-Dietfurt sowie am Grillplatz unterhalb Dietfurt vor der Schmeiemündung ist erlaubt. Dies geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko und gilt auch für das Wehr bei der ehemaligen Papierfabrik in Scheer sowie für die beiden Sohlrampen im Bereich des „Blochinger Sandwinkels“. Für diese Ein- und Ausstiegsstellen wird folglich kein Kontingent vergeben. Nicht erlaubt ist hier der Ersteinstieg. Das Ufer darf nur in Notfällen betreten werden.
12. Die Größe der gewerblichen Boote ist auf maximal 4 Personen begrenzt. Schlauchboote mit Platz für über 4 Personen sowie Flöße erhalten keine Befreiung.
13. Im Interesse der Landesverteidigung gelten für die Bundeswehr im Rahmen der militärischen Ausbildung folgende besondere Bedingungen:
 - Rechtzeitige Anmeldung der Übung beim Landratsamt Sigmaringen,
 - Befahren der Donau nur mit maximal 4-Mann-Schlauchbooten bei den zugelassenen Pegelständen,
 - Vereinbarung bestimmter Ein- und Ausstiege.
14. Die Benutzung von Radios, Kassetten-/CD-Recordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso ist das Boot fahren in alkoholisiertem Zustand nicht gestattet.
15. Die durch das Bootsleitsystem (Beschilderung) dargestellten Lenkungsmaßnahmen sowie die Fahrinnenmarkierungen sind zu beachten.
16. Alle Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können vom Landratsamt Sigmaringen und dem „Haus der Natur“ jederzeit auf Einhaltung kontrolliert werden.
17. Die Verkehrssicherungspflicht an den Bootsein- und ausstiegsstellen sowie den Umtragestellen obliegt den Kommunen, den Eigentümern und den Verfügungsberechtigten (z. B. dem Inhaber eines saisonalen Kontingentes). Die Pachtverhältnisse sind mit den Eigentümern und den Kommunen abzuklären.
18. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (vgl. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG).²⁰ Diese Entscheidung gilt ab dem 15.02.2011.

19. Die Allgemeinverfügungen über Befreiungen von den Rechtsverordnungen des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 14.04.2005 (Strecke Beuron bis Sigmaringen) und vom 07.04.2008 (Strecke Sigmaringen bis Herbertingen-Hundersingen) werden hiermit aufgehoben.

II.

Hinweise:

1. Die Befreiungsregelungen werden auf Qualität, Einhaltung und Praktikabilität überprüft.
2. Den Anweisungen der vom Landratsamt Sigmaringen autorisierten Kontrolleure oder dem Naturpark-Ranger ist Folge zu leisten. Insbesondere sind auf Nachfrage der Einstiegsort und der Zielort zu nennen sowie gegebenenfalls der Befahrungsschein zu zeigen. Bei schwerwiegenden Verstößen - vor allem gegen die Pegelregelung - sind diese Personen berechtigt, die Weiterfahrt zu untersagen. Weitergehende polizeiliche Befugnisse bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Zimmer 605, während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.Landratsamt-Sigmaringen.de zu entnehmen.
4. Während der Fahrt ist von den Ufern der Donau, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
5. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung finden die Bußgeldtatbestände des § 5 der RVO entsprechende Anwendung. Bei Nichtbeachtung des Regelwerkes kann im Einzelfall das zugestandene Kontingent auch innerhalb der laufenden Saison entzogen oder eingeschränkt werden.
6. Auf die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 der RVO, wonach in der Saison grundsätzlich nur bei ausreichenden Pegelständen die hiermit genannten Befreiungstatbestände zum Tragen kommen, wird besonders hingewiesen.

III.

Begründung:

Der Gewässerabschnitt der Donau zwischen der Kreisgrenze bei Beuron bis Herbertingen-Hundersingen unterhalb der Domäne Talhof bei der Landkreisgrenze liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Der Abschnitt ist ökologisch und fischereirechtlich von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch eine Rechtsverordnung (RVO), die das Bootfahren vom Grundsatz nicht mehr gestattet. Allerdings wäre eine totale Sperrung unverhältnismäßig, so dass die RVO vom 2010 in § 4 Abs. 1 Ziffer 1.3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Befreiungen vorsieht. Mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter soll hiermit eine naturverträgliche Befreiungsregelung ermöglicht werden.

Der Bootsverkehr soll so naturverträglich wie möglich gestaltet werden. Im Rahmen der in Ziffer I., Nr. 1 genannten Kontingente in Verbindung mit definierten Ein- und Ausstiegsstellen, die zur Lenkung des Bootstourismus beitragen, darf Boot gefahren werden. Ein Zustand ohne Regelungen solcher Art hätte zur Folge, dass das Boot fahren auf dem betreffenden Streckenabschnitt der Donau weder zeitlich, räumlich noch zahlenmäßig begrenzt wäre, sondern intensiv und unkontrolliert zum Nachteil der Artengemeinschaften betrieben würde.

Aus der Tatsache heraus, dass der Flussabschnitt der Oberen Donau in einem Natura-2000-Gebiet liegt sowie aus den Folgerungen des Gutachtens „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ wurde der Mindestpegel (gemessen an den Pegeln Beuron und Herberdingen-Hundersingen) in der RVO auf 70 cm (Strecke Beuron bis Hausen i. T.) bzw. 50 cm (Strecke Hausen i. T. bis Herberdingen-Hundersingen/Kreisgrenze) festgelegt. Ein verhältnismäßig naturverträgliches Boot fahren auf der Donau ist erst ab einem ausreichenden Wasserstand problemlos möglich. Das Landratsamt hat in Abwägung einer noch vertretbaren touristischen Nutzung mit den berechtigten Belangen des Naturschutzes die vorgenannten Pegelregelungen festgelegt. Dies ist zwar keine ganz optimale Lösung, sondern stellt vielmehr einen vertretbaren Kompromiss dar.

Es wurden die Ein- und Ausstiegsstellen definiert, an denen ein Zugang zum Wasser mit den Booten möglich ist. Alle übrigen Uferbereiche außerhalb der Ortslagen bleiben gesperrt. Die Kontingente fanden im Grundsatz Zustimmung durch gewerbliche Anbieter/Veranstalter, Gemeinden sowie Vertreter des Naturschutzes.

Problematisch bleibt die Ein- und Ausstiegsstelle Fahrradbrücke Gutenstein, da Biotope negativ beeinträchtigt werden. Erhebliche Bedenken des Naturschutzes sind angemeldet worden. Dieser Einstieg wurde daher nur auf der Basis einer Duldung - jederzeit widerrufbar - freigegeben.

Die Störung für das Biotop „Fluss“ soll grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden. Daher hätte eine ganztägige Nutzung vor allem in den Brutzeiten eher negative Auswirkungen. Eine Freigabe der Kontingente muss sich insofern in ein eng festgesetztes Zeitfenster einbinden, das nunmehr von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr freigegeben wird. Hierin enthalten sind auch die Zeiten der Einweisung. Nach 14:00 Uhr darf weder der private Nutzer, noch der gewerbliche Vermieter Boote einsetzen. Ab 18:00 Uhr muss dann jeder Paddler das Wasser verlassen haben. Diese Regelung gilt nicht von Montag bis Freitag für die wenigen in den örtlichen Vereinen organisierten Kanuten (z. B. TSV Laiz), von denen in der Regel durch ihre Sachkenntnis ein geringeres Störpotential ausgeht.

Die für Gruppen auf den Jugendzeltplätzen getroffene Sonderregelung (vgl. Ziffer I. Nr. 8) gilt nicht für Gruppen auf dem Jugendzeltplatz „Jägerhaus“, da der dortige Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht besonders hochwertig ist und aufgrund dessen das Boot fahren ausnahmslos unterbleiben muss.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, da weder ein Projekt als Vorhaben oder Maßnahme noch ein zu genehmigender Plan vorliegt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), letzter Halbsatz, ist vor Einführung einer Rechtsverordnung zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs und dieser Allgemeinverfügung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorzunehmen, da dies im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht. Hierfür ist keine Verträglichkeitsprüfung vorgegeben.

Zu prüfen war allerdings, ob in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume vermeidbar ist und/oder sich durch die Allgemeinverfügung eventuell Störungen mit Blick auf die Erhaltungsziele ergeben, die sich erheblich auswirken können.

Unreglementiertes Boot fahren als Form der intensiven Ausübung von Freizeitaktivitäten ist aus ökologischer Sicht bedenklich und hätte ggf. eine Verschlechterung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zur Folge¹. Die Einschränkung des Boot fahrens hat damit ihre Berechtigung.

Mit der getroffenen Regelung, insbesondere einer Kontingentierung der privaten und gewerblichen Bootseinsätze sowie einer Pegelregelung von 70 cm bzw. 50 cm in den ökologisch sensiblen Bereichen zwischen Beuron und Herbertingen-Hundersingen/Kreisgrenze ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht mehr zu rechnen. Das Gutachten von Herrn Dr. Wurm vom 14.12.2006 kommt zum Ergebnis, dass eine Befahrung unterhalb von 50 cm eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten würde. Da aber ein Mindestpegel von 70 cm bzw. 50 cm festgelegt wird und darunter nicht gefahren werden darf, ist eine Erheblichkeit nicht gegeben.

Bewertung der FFH-Grundlagen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie:

Relevante FFH-Lebensraumtypen sind insbesondere:

Der Flusslauf der Donau selbst als **FFH-Lebensraumtyp 3260: „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“**. Erhaltungsziel ist hier eine möglichst hohe Naturnähe der submersen Vegetation als Lebensraum für die natürlicherweise an und in solchen Fließgewässern vorkommende regionaltypische Tier- und Pflanzenwelt.

Intensiver Bootsverkehr stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps dar². Die Regelung des Bootsverkehrs durch Kontingentierung und Festlegung eines Mindestpegelstandes ist eine geeignete Maßnahme, um solche Beeinträchtigungen zu mindern³.

FFH-Lebensraumtyp 6430: „Flussbegleitende feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe“, die in den Uferbereichen der Donau noch relativ häufig und ausgedehnt anzutreffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen (Befahren, Durchfahren) von Booten an den Ufern ausgehen³. Deshalb ist die Ausweisung von definierten Bootsanlegestellen eine geeignete Entwicklungs-Maßnahme für diesen Lebensraumtyp (Tourismus-Lenkung).

FFH-Lebensraumtypen 6510: „Magere Flachland-Mähwiesen“ (und 91E0 „Auenwälder“), die in einigen Bereichen des Donautals noch bewirtschaftet und auf anderen Flächen entwickelt werden sollen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen und „wildes“ Campen, Grillen usw. entstehen. Deshalb ist die Ausweisung von definierten Bootsanlegestellen (z. B. mit Feuerstellen, Bänken und Toiletten) eine geeignete Entwicklungsmaßnahme für diese Lebensraumtypen (Tourismus-Lenkung).

Relevante FFH-Tierarten sind insbesondere:

Der **Biber (Castor Fiber)**, der als streng geschützte FFH-Art eingestuft ist.

Insbesondere hinsichtlich der momentan in Ausbreitung begriffenen Biberpopulation an der Donau ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Art durch die bisher praktizierte Freizeitnutzung durch den Kanusport und Bootsverkehr auf der Donau nicht auszugehen³.

¹ Erhaltungsziele Lebensraumtypen = die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Der günstige Erhaltungszustand schließt für die Lebensraumtypen auch einen günstigen Erhaltungszustand der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Arten mit ein.

² § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

³ Fachdienst Naturschutz, Naturschutzpraxis, Natura-2000 „Beeinträchtigung von FFH-Gebieten“, 1. Auflage 2002

Durch einen ggf. weiteren unreglementierten Bootsverkehr entsprechend dem wasserrechtlichen Gemeingebrauch käme es zu einem höheren Störpotential durch Verlärmung und häufiges Unterschreiten der Fluchtdistanzen gegenüber Wildtieren aller Art - ganz besonders aber auch gegenüber den FFH-Arten wie Biber, Groppe, Bachneunauge - und in Verbindung damit zur häufigen Auslösung von Flucht- und Panikreaktionen.

Im Fachdienst Naturschutz „Beeinträchtigung von FFH-Gebieten“³ stellen deshalb ausdrücklich nur „Extensive Freizeitaktivitäten, die zeitlich und räumlich begrenzt sind“, keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Biber dar.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan liegt für das FFH-Gebiet 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und das Vogelschutzgebiet 7820-401 „Südwestalb und Oberes Donautal (Teilbereich) - für den Bereich ab der Landkreisgrenze bei Beuron bis Sigmaringen-Laiz (Naturschutzgebiet „Untere Au“) - vor. Dieser Pflege- und Entwicklungsplan stellt bezüglich der Kanuregelung fest, dass das Gutachten „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ sowie das Merkblatt DWA-M 603 „Freizeit und Erholung an Fließgewässern“ zu berücksichtigen sind.

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass nach überschlüssiger Vorprüfung der FFH-Relevanz bei nunmehr einer Pegelregelung von 70 cm bzw. 50 cm in Bezug auf die erheblich eingeschränkte Bootsnutzung auf der Donau ab Beuron bis Herbertingen-Hundersingen keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (FFH-Gebiet) und das Vogelschutzgebiet 7820-401 „Südwestalb und Oberes Donautal (Teilbereich) – für den Bereich ab der Landkreisgrenze bei Beuron bis Sigmaringen-Laiz (Naturschutzgebiet „Untere Au“) sowie Nr. 7922-342 „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (FFH-Gebiet) im Bereich zwischen Sigmaringen und Herbertingen-Hundersingen/Landkreisgrenze zu erwarten sind.

Die vorliegende „Bootsregelung“ stellt somit eine Verbesserung dar. Von einer Verschlechterung in Bezug auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. Natura-2000-Gebiete ist nicht auszugehen - vgl. das Gutachten der Bürogemeinschaft P. L. Ö. G. „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ vom Dezember 2009 sowie die Gutachten des Gewässerökologen Dr. Wurm und des Dipl.-Biologen Grom, jeweils vom 14.12.2006.

Würde eine Festlegung der Ein-/Ausstiegsstellen sowie Umtragestellen nicht getroffen, hätte dies eine unkontrollierte Anlage von Ein- und Ausstiegsstellen zur Folge. Dabei würde keine Rücksicht genommen auf „Gemeinte Flächen/Bereiche im Sinne der FFH-Richtlinie“ und damit verbunden wäre ein Betreten/Befahren durch Boote/Bootsbesatzungen bestimmter Flachwasserstrecken bzw. der an das Gewässer angrenzenden Hochstaudensäume, Auwälder etc. ggf. auch Krafffahrzeuge nicht zu vermeiden.

Eine ganz erhebliche Einschränkung tritt ab Beuron ein, da hier erst ab einem Pegelstand von 70 cm eine Befreiung zum Boot fahren erteilt wird und damit die Schnellenbereiche nicht mehr negativ tangiert werden. Die Kontingente wurden zudem deutlich reduziert auf nunmehr lediglich 10 gewerbliche Boote pro Tag und somit dem Gutachten „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ diesbezüglich weitgehend entsprochen. In Ausübung seines Ermessens musste das Landratsamt Sigmaringen den touristischen Belangen und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung tragen. Die nun gefundene Lösung stellt eine Anpassung in vertraglicher Form dar.

³ Fachdienst Naturschutz, Naturschutzpraxis, Natura-2000 „Beeinträchtigung von FFH-Gebieten“, 1. Auflage 2002

Die maximalen Befreiungen pro Tag reduzieren sich auf der Fahrstrecke um insgesamt 45 Boote (30 gewerbliche und 15 private Boote). Diese Kontingente werden wie folgt zurückgenommen: In Beuron ist kein privater Einstieg mehr möglich (- 10 private Boote), in Mengen-Blochingen jetzt 20 gewerbliche Boote pro Tag (bisher 40), in Herbertingen-Hundersingen jetzt 10 gewerbliche Boote pro Tag (bisher 20), in Herbertingen-Hundersingen 10 private Boote pro Tag (bisher 15). In Herbertingen-Hundersingen werden die 10 gewerblichen und die 10 privaten Boote pro Tag erst ab dem 01.07. eines jeden Jahres freigegeben, da hier der Übergang zum Landkreis Biberach stattfindet, wo erst ab dem 01.07. eines Jahres Boot gefahren werden darf. Somit findet dort eine Beruhigung in den Monaten Mai und Juni statt.

Die Anwohner und Fischereiberechtigten haben eine verträgliche Lösung mit einer begrenzten Anzahl von Booten eingefordert. Das gelingt durch die Pegelregelung und eine Begrenzung der Kontingente in der besonderen Äschenregion ab Sigmaringen. Der Pegel Sigmaringen wurde bereits seit längerem nur noch als Wasserstandspegel genutzt. Die Messungen waren aufgrund des starken Vorkommens von Wasserkraut teilweise unzuverlässig und die Unterhaltung war mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Deshalb wurde ab Scheer/Donaubrücke der Pegel Herbertingen-Hundersingen als Bezugspegel festgelegt.

Es wurden die Ein- und Ausstiegsstellen definiert, an denen ein Zugang zum Wasser mit den Booten möglich ist. Alle übrigen Uferbereiche außerhalb der Ortslagen bleiben gesperrt. Die Kontingentzuteilung ist neben der Pegelbegrenzung eine geeignete Maßnahme, das Boot fahren auf einem verträglichen Level festzuschreiben. Die Kontingente wurden im Vergleich zu der bisherigen Regelung nochmals zurückgenommen. Die Träger von Belangen wurden angehört und die Vorschläge und Forderungen im Rahmen der Ermessenausübung abgewogen.

Die Bewirtschaftung der Kontingente erfolgt grundsätzlich wie bisher durch das „Haus der Natur“, die Firma Donautouristik sowie das Touristikbüro der Stadt Sigmaringen. Die Bewirtschaftung durch die Ortsverwaltungen von Gutenstein, Vilsingen und Herbertingen-Hundersingen entfällt aus Gründen einer einfacheren und effizienteren Abwicklung sowie aus Gründen der Gleichbehandlung. Die Saison läuft nun vom 01.05. bis 09.10. eines jeden Jahres. Hiermit wird eine nutzerfreundliche und klare Regelung um die Tage des 03.10. (Tag der Deutschen Einheit) getroffen.

Die Störung für den Biotop „Fluss“ soll so gering wie möglich gehalten werden. Daher hätte eine ganztägige Nutzung, vor allem in den Brutzeiten, eher negative Auswirkungen. Eine Freigabe der Kontingente muss sich insofern in ein eng festgesetztes Zeitfenster einbinden, das von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr freigegeben wird. Hierin enthalten sind auch die Zeiten der Einweisung. Nach 14:00 Uhr darf weder der private Nutzer noch der gewerbliche Vermieter Boote einsetzen. Ab 18:00 Uhr muss dann jeder Paddler das Wasser verlassen haben. Diese Regelung gilt nicht von Montag bis Freitag für die wenigen in den örtlichen Vereinen organisierten Kanuten, von denen in der Regel durch ihre Sachkenntnis ein geringeres Störpotential ausgeht.

Sonderregelungen gelten auch für die Bundeswehr, die jeweils eine Einzelgenehmigung für Übungen direkt beim Landratsamt Sigmaringen einholen muss.

Die Befreiungsregelung hat die Zielrichtung, den vielfältigen unterschiedlichen Interessen so gut wie möglich gerecht zu werden. Die Kombination einer grundsätzlichen Sperrung, verbunden mit einer gleichzeitigen Zulassung von einer bestimmten Anzahl von Booten an definierten Orten, lässt eine geregelte Nutzung erwarten.

Problematisch sind Flöße und große Schlauchboote. Diese sind schlecht steuerbar, weshalb häufige Grund- und Uferberührung nicht vermieden werden können. Die Lärmbelastung von großen Gruppen auf einem Boot fällt bei der Abwägung ins Gewicht. Flöße und große Schlauchboote erhalten deshalb keine Befreiung.

Mit der Kontingentierung kann die Anzahl der Bootsfahrer auf ein naturverträgliches Maß begrenzt werden. Wegen des Äschenvorkommens dürfen ab den Sigmaringer Ein- und Ausstiegsstellen nur 40 Boote pro Tag von gewerblichen Verleihern eingesetzt werden.

Auf der Strecke von der Donaubrücke in Scheer bis Mengen-Blochingen können auf eigenes Risiko nur für Fernwanderer und Sportler Befreiungen erteilt werden. Ein gewerblicher Einsatz ist infolge des geringen Wasserdargebots nicht gestattet.

Für Bootsfahrten in den Landkreis Biberach muss beachtet werden, dass dort erst ab dem 01.07. eines jeden Jahres das Boot fahren grundsätzlich gestattet ist. Das bedeutet für die Bootsfahrer, dass bis einschließlich 30.06. eines jeden Jahres die letzte Möglichkeit für einen Ausstieg die Ein- und Ausstiegsstelle Herbertingen-Hundersingen ist.

Für den Verwaltungsaufwand, den diese Bootsregelung und die Befreiung vom Verbot verursachen, wird eine Aufwandsgebühr erhoben. Der Aufwand, den die Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahmen hat, ist erheblich (Personal und Sachkosten). Die Gebühr wird nach der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Befreiung und der Gebührenfestsetzung fällig. Eine Gebühr wird von gewerblichen Anbietern wie auch von privaten Nutzern erhoben.

Der Widerrufsvorbehalt und der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist notwendig, um die Allgemeinverfügung, bei derzeit nicht vorhersehbaren Handlungen/Ereignissen oder nachträglich eintretenden Tatsachen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, entsprechend anzupassen oder bei Verstößen bzw. Nichteinhalten von Vorgaben zu widerrufen.

Im Rahmen von § 35 LVwVfG konnte die Befreiung in der Form einer Allgemeinverfügung getroffen werden. Diese richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis und betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Nutzer sind noch unbestimmt, aber bestimmbar.

Die Regelung entfaltet Rechtswirkung für die Betroffenen mit unmittelbarer Verbindlichkeit. Im Rahmen der Kontingente darf Boot gefahren werden. Eine Nutzung darüber hinaus ist nicht möglich. Diese Regelung ist eindeutig, bestimmt und auch angemessen. Die Gründe, die zu dieser Befreiung geführt haben, sind dargelegt. Das Ergebnis ist ausgewogen, da trotz der grundsätzlichen Einschränkung mit der Rechtsverordnung genügend Freiraum für den Wassersport und die Umsetzung der wirtschaftlichen Interessen verbleibt. Ein Projekt gemäß FFH-Richtlinie liegt nicht vor.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Sigmaringen, den
Landratsamt Sigmaringen

Dirk Gaerte, Landrat